

**Allgemeine Hinweise**  
zur  
**Bestätigung des anerkannten Dachverbandes**  
**über das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition**  
nach § 14 WaffG  
**Grüne Waffenbesitzkarte**



Bitte beachten Sie folgende Hinweise zum Ausfüllen des Bestätigungsvordrucks:

**Angabe des Antragstellers (Seite 1):**

Legen Sie all Ihre vorhandenen Waffenbesitzkarten (WBK) in Kopie bei. Kopieren Sie dabei die komplette Vorder- und Rückseite Ihrer WBK auf DIN A4. Bei mehreren WBK kennzeichnen Sie bitte die Vorder- und Rückseite, damit die Zusammengehörigkeit ersichtlich ist.

Generell ist ab der zweiten Kurz- oder dritten Langwaffe die Anlage A/B mit auszufüllen und dem Antrag beizulegen.

**Angaben des Vereins:**

Zu beachten ist, dass nur der vertretungsberechtigte Vorstand unterschreiben darf. Das Blatt muss mit einem Stempelabdruck des Vereinsstempels versehen sein. Die Unterschrift dient zur Bestätigung über die Mitgliedschaft des Antragstellers im Verein/Verband, zur Bestätigung der Richtigkeit aller gemachten Angaben sowie als Grundlage der Verbandsbestätigung der Richtigkeit aller gemachten Angaben sowie als Grundlage der Verbandsbestätigung. Zu bedenken ist, dass bei Unregelmäßigkeiten die persönliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden kann.

Sollte Ihr Verein zum ersten Mal eine Bestätigung unterschreiben, so ist der Nachweis über die Standzulassung in Kopie beizufügen.

**Nachweis der Sportschützeneigenschaft:**

Verwenden Sie bitte unseren Vordruck, den der Schützenverein unterschreiben und stempeln muss. Ganz wichtig ist die Angabe der Disziplnummer – nur das Schießen auf Grundlage der Sportordnung und/oder der Liste B des Oberpfälzer Schützenbundes ist von einem waffenrechtlichen Bedürfnis umfasst.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie zum Nachweis der Sportschützeneigenschaft ein Zeitraum von insgesamt zwölf aufeinanderfolgenden und abgeschlossenen Monaten vor Antragstellung nachgewiesen haben. Während dieser zwölf Monate müssen Sie nachweisen, dass Sie jeden Monat eine Einheit bzw. bei Unterbrechungen insgesamt 18 Einheiten geschossen haben.

Anträge, die keine zwölf Monate nachweisen, dürfen nicht bearbeitet werden und verursachen zusätzlichen Schriftverkehr.

Anstelle des Vordrucks „Nachweis der Sportschützeneigenschaften“ dürfen Kopien von Schießbüchern, Auszüge aus Schießkladden, Urkunden u.a. vorgelegt werden, sofern auf diesen die Disziplinen durch Angabe der Disziplnummern klar nachgewiesen sind.

**Weitere Sportwaffen über das Grundkontingent hinaus nach § 14 Abs. 5 WaffG**

Der Gesetzgeber billigt dem/der organisierten Sportschützen/Sportschützin als Grundausrüstung zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen („Grundkontingent“) zu.

Will der/die Schütze/Schützin dieses Kontingent überschreiten, muss er/sie dies gegenüber dem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen. Ein Überschreiten des Grundkontingents ist nur zulässig, wenn der/die Sportschütze/Sportschützin seine/ihre regelmäßige Wettkampfteilnahme nachweist.

Die Formulierung „regelmäßige Wettkampfteilnahme“ wirft Auslegungsfragen zur Frage der erforderlichen Wettkampfebene, der Waffenart und der Intensität der Wettkampfteilnahme auf.

Gesetzgeberisches Ziel ist es, den Sportschützen/Sportschützinnen Erwerb und Besitz von eigenen Sportwaffen über das Grundkontingent hinaus zu ermöglichen, die ihren Sport aktiv betreiben. Ziel ist es dagegen nicht, nur Sportschützen/Sportschützinnen zu privilegieren, die ihren Sport auf ein besonderes Leistungsniveau verfolgen.

#### Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinne des § 14 Abs. 5 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln abgehaltenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen.

Es ist nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder landesweiter Ebene stattfinden. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben und abgehalten wurde.

#### Waffenart:

Ein/Eine Sportschütze/Sportschützin muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er/sie erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer erlaubnispflichtigen Kurz- oder einer erlaubnispflichtigen Langwaffe. Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der/die Sportschütze/Sportschützin bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

Der OSB e.V. fordert einen Nachweis über zwei Wettkampfteilnahmen innerhalb der vergangenen 24 Monate.

Als Nachweis der Wettkampfteilnahmen übersenden Sie uns bitte Kopien von Ergebnislisten oder Urkunden. Diese Kopien muss der Verein unterschreiben und mit einem Stempeldruck versehen. Der Einfachheit halber kann stattdessen unser Formblatt Anlage C übersendet werden.

#### **Verfahrensablauf und Gebührenerhebung:**

Der Antragsteller schickt seinen Antrag über den Schützenverein an den Oberpfälzer Schützenbund e.V..

Da dies Anträge im Original eingereicht werden müssen, ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich.

Der Oberpfälzer Schützenbund e.V. erhebt für die Bearbeitung eines Antrags Gebühren in Höhe von 25,00 €.

Die Bedürfnisbescheinigung erhalten Sie im Original über Ihren Schützenverein von Seiten des OSB unterschrieben und gestempelt zurück.

Diese Bedürfnisbescheinigung muss dann der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung vorlegt werden.

#### **Senden Sie Ihren Antrag an:**

Oberpfälzer Schützenbund e. V.  
-Bedürfnisantrag-  
Schützenstraße 99  
92536 Pfreimd

**Folgende Unterlagen werden zur Beantragung von Schusswaffen und Munition auf die grüne Waffenbesitzkarte benötigt:**

	für 1. Kurz- / Langwaffe	ab 2. Kurz- / Langwaffe	ab 3. Kurzwaffe	ab 4. Langwaffe
Bedürfnisantrag	X	X	X	X
Nachweis Sportschützeigenschaft	X	X	X	X
Kopie WBK		X	X	X
Anlage A		X	X	
Anlage B				X
Wettkampfnachweise			X	X